



18. Workshop Flussgebietsmanagement

Die Inhalte der Wasserrahmenrichtlinie

Betrachtungen und Ansprüche der wasserwirtschaftlichen Akteure

Stefan Kopp-Assenmacher

22. November 2017

Eckpunkte

- **Bekanntnis zur Wasserrahmenrichtlinie**
- **Fortgeltung der WRRL auch nach 2027 sicherstellen**
- **Verlässliche Grundlagen für die Gewässerbewirtschaftung schaffen**
- **Qualität und Verbindlichkeit der Bewirtschaftungsplanung stärken**
- **Das Prinzip „one out – all out“ modifizieren**
- **Das Verschlechterungsverbot praxistauglicher gestalten**
- **Das Ausnahmeregime anpassen**
- **Relevanz von Schadstoffen für die Bewertung des chemischen Zustands begrenzen**
- **„Phasing out“-Verpflichtung überprüfen**
- **WRRL mit anderen europäischen Regelungen harmonisieren**

Bekanntnis zur Wasserrahmenrichtlinie

- WRRL ist der zentrale europäische Rechtsrahmen für eine nachhaltige Wasserpolitik (einschl. der Tochterrichtlinien)
- Im Zuge der Umsetzung der WRRL hat sich der Zustand der Gewässer in Deutschland und Europa deutlich verbessert
- Zentrale Elemente der WRRL haben sich bewährt
- WRRL sollte daher mit ihren Instrumenten grundsätzlich beibehalten werden
- Kritische Bestandsaufnahme und behutsame Fortentwicklung ist sinnvoll

Fortgeltung der WRRL auch nach 2027 sicherstellen

- Ziele und damit verbundene Aufgaben der WRRL sind nicht bis 2027 zu erfüllen
- Zur Wahrung der Realisierungschancen muss die WRRL über 2027 fortgeführt werden
- WRRL ist auch über 2027 hinaus Grundlage der Gewässerbewirtschaftung
- Um Planungssicherheit zu schaffen, sollte der Review-Prozess vorangetrieben und dessen Ergebnisse zeitnah umgesetzt werden

Verlässliche Grundlagen für die Gewässerbewirtschaftung schaffen

- Oberstes Ziel der WRRL muss bleiben, den guten Zustand aller Gewässer zu erreichen
- Notwendig sind realistisch erreichbare Zwischenziele für die jeweiligen Bewirtschaftungszyklen
- Erfolge müssen sichtbarer gemacht werden können
- Beachtung der tatsächlichen Möglichkeiten für eine Zielerreichung in dem jeweiligen Bewirtschaftungszyklus
- Planungssicherheit für die wasserwirtschaftlichen Akteure

Qualität und Verbindlichkeit der Bewirtschaftungsplanung stärken

- Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind als Instrumente konzeptioneller Gewässerentwicklung zu stärken
- Notwendigkeit der Verbesserung der Daten- und Erkenntnisgrundlage im Planungsprozess
- Vermeidung von Fehlsteuerungen
- Stärkung der Bindungswirkung der Bewirtschaftungsplanung für den behördlichen Vollzug

Das Prinzip „one out – all out“ modifizieren

- Verbesserungen einzelner Bewertungskomponenten müssen sichtbarer gemacht werden
- Flexibilisierung bzw. Modifizierung des Prinzips ohne Relativierung der wasserwirtschaftlichen Ziele

Das Verschlechterungsverbot praxistauglicher gestalten

- Verunsicherung der Wasserwirtschaft durch jüngere EuGH- und BVerwG-Rechtsprechung
- Zahlreiche offene Fragen mit Blick auf künftige wasserrechtliche Erlaubnisse
- Besorgnis der Verkehrung des Regel-/Ausnahmeprinzips
- Überprüfung der Betrachtungsräume und des Bezugsrahmens
- Klärung offener Fragen hinsichtlich Ausnahmetatbestände

Das Ausnahmeregime anpassen

- Notwendigkeit tatbestandlicher Klarstellungen
- Breiter Anwendungsbereich für das „öffentliche Interesse“, u.a. in Bezug auf die Sicherstellung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, Energieversorgung und Infrastruktur
- Anwendung des Ausnahmeregimes auch hinsichtlich des chemischen Gewässerzustandes
- Interessenabwägung sollte auch zugunsten von Vorhaben mit stofflichen Veränderungen genutzt werden können

Relevanz von Schadstoffen für die Bewertung des chemischen Zustands begrenzen

- Die Einstufung der Oberflächengewässer nach dem chemischen Zustand sollte sich konsequent an der Begriffsbestimmung in Art. 2 Nr. 24 WRRL ausrichten
- Anhang V der WRRL sollte dahingehend geändert werden, dass künftig sämtliche Umweltqualitätsnormen für die Beurteilung des chemischen Zustands eines Oberflächengewässers herangezogen werden und nicht wie bisher nur die Vorgaben zu den prioritären und prioritär gefährliche Stoffen

„Phasing out“-Verpflichtung überprüfen

- Keine praktische Bedeutung der Regelung des Art. 16 Abs. 6 WRRL über die Beendigung der Emission sog. prioritär gefährlicher Stoffe
- Veränderung der Bedeutung von Stoffen für die Wasserwirtschaft
- Seit 2007 REACH-Bewertungssystem mit verschiedenen Aktionsmöglichkeiten
- Ausgestaltung der Anforderungen an den phasing out-Prozess sollte überprüft werden

WRRL mit anderen europäischen Regelungen harmonisieren

- Stärkere integrative Betrachtung und Harmonisierung bestehender europäischer Regelwerke, insb. WRRL und
 - stoffbezogene Regelungen
 - Hochwasserrisikomanagement
 - Agrarpolitik
 - Energiepolitik



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Stefan Kopp-Assemmacher
Rechtsanwalt

Kopp-Assemmacher & Nusser Rechtsanwälte PartGmbH
Friedrichstraße 186
10117 Berlin

www.kn-law.de